

Probleme der Öffnung der GKV - für Beamte und darüber hinaus

- I. Vorbemerkung: Welche Probleme?**
- II. Modelle des Wahlrechts und Klärung im
„Hamburger Modell“**
- III. Ziele einer Öffnung der GKV für Beamte**
- IV. Keine einheitliche Kompetenz**
- V. Eingriff in die Versicherungsfreiheit der Beamten**
- VI. Grenzen aus Art. 33 Abs. 5 GG**
- VII. Grundrechtsschutz der PKV-Unternehmen**

I. Vorbemerkung: Welche Probleme?

Beamte haben im Unterschied zu allen anderen Erwerbstätigen keinen realistischen Zugang zur GKV. Bindung an das einmal gewählte PKV-Unternehmen.

Vorbehalte:

- 1. Unkenntnis über die soziale Lage der Absicherung von Beamten gegen Krankheit und daraus resultierende „fake conceptions“?**
- 2. Bei Unsicherheit über Bedarfe und Lösungen ist ein Wahlrecht der Betroffenen, selbst ihre Lösung zu finden, fast immer richtig**

II. Modelle eines Wahlrechts und ein Problem des Hamburger Modells

Modelle des Zugang zur GKV und der Wahl:

- 1. Kleine Wahlfreiheit: Beihilfe plus nach Wahl PKV oder GKV**
- 2. Große Wahlfreiheit: Nur GKV/PKV mit Zuschuss Dienstherr**
- 3. „Hamburger Modell“: Wahl zwischen (a) GKV/PKV plus Zuschuss oder (b) Beihilfe + PKV**
- 4. Arbeitnehmer Modell Versicherungspflicht in GKV, oberhalb Pflichtversicherungsgrenze Wahl zwischen GKV-PKV**

Modelle 1-3 , insbes. „Hamburger Modell“ lösen beamtenrechtliche Probleme, haben nichts mit „Bürgerversicherung“ zu tun.

Alle Modelle: Änderungen im Beihilferecht. Im SGB V Änderung für Modell 1 und 4, für Modell 2 und 3 zumindest Klarstellungen.

II. „Hamburger Modell“ macht Strukturen und Defizite deutlich

1. „Hamburger Modell“: Wenn Wahl Vollversicherung welcher Status in GKV?

- a. Greift Voraussetzung der Befreiung nach § 6 SGB V „Anspruch ... auf Beihilfe“ nicht mehr, je nach Vorversicherung Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V mit Beitrag nach Höhe des Verdiensts, sonst VVG**
- b. Wenn Befreiung nach § 6 SGB V greift, in GKV nur freiwillige Versicherung mit Beitrag auf Basis des gesamten Einkommens, Mindesthöhe 153 €/Monat (§§ 240, 243 SGB V)**

2. Strukturdefizite

- a. Unterschiede zwischen Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung in GKV erheblich**
- b. Mitgliedschaft der Beamten in GKV ist (noch) Fremdkörper**

II. „Hamburger Modell“ macht Strukturen und Defizite deutlich

3. Echtes Wahlrecht

- **sollte zur Pflichtversicherung in GKV führen.**
- **Wahlrechte hinsichtlich Pflichtversicherungsstatus im SGB V nicht selten**
 - **Wahlrecht gem. § 8 SGB V, wenn vorher PKV-Versicherte zum SGB V Versicherungspflichtig werden**
 - **Wahlrecht bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze**

4. Schluss der Bestandsaufnahme: Gibt es eine „Ausdehnung der GKV zu Lasten der PKV“?

III Ziele einer Öffnung der GKV für Beamte

1. Einbezug in die Solidarität der Sozialversicherung

- (1) Absicherung mitgebrachter Risiken**
- (2) tragbare Beiträge für Niedrigverdiener**
- (3) allg. Mitversicherung Unterhaltsverpflichteter**

Ansätze zur Solidarität in PKV mildern nur (3) und nur teilweise:

Selbstverpflichtung der PKV

Basistarif

2. Neutralität der sozialen Sicherung

3. Kostenbegrenzungsinteressen

4. Wettbewerb zwischen GKV - PKV

5. Transparenz und Wettbewerb in GKV, Selbstverwaltung

III Ziele einer Öffnung der GKV und Wahlrecht

Argumente gegen eine Öffnung überzeugen nicht

- 1. Solidarsystem funktioniert nur bei Risikomischung und großer Solidargemeinschaft**

Führt Wahlrecht für Beamte zu einer Entmischung und unangemessenen Belastung der Solidargemeinschaft GKV

- 2. Bei Einführung eines Wahlrechts auch Wahlrecht für Bestandsbeamte?**

Unterschiedlicher langfristiger Binnenausgleich im Versicherungsverlauf bei PKV und GKV

- 3. Mobilitätseinschränkungen bei Regelungskompetenz der Länder**

IV. Kompetenzen zur Erweiterung des Zugangs von Beamten zur GKV

- 1. Rahmenkompetenz des Bundes im Beamtenrecht nur für Statusrecht nicht für Vorsorge und Versorgung.**
- 2. Beamtenrechtskompetenz ist speziell und vorrangig gegenüber Sozialversicherungskompetenz des Bundes.**
- 3. Eigenvorsorge der Beamten kann Bund regeln.**
- 4. Gegenseitige Respektierung der Kompetenzen. Auch bei Öffnung des Beamtenrechts durch ein Land hat Bund noch Kompetenz, den Versichertenkreis der GKV zu reformieren und Wahlrecht herzustellen.**
- 5. Nur Hamburger Modell braucht keine Änderungen im SGB V – allenfalls Klarstellung. Modell 4 dagegen sehr viel Kooperation Bund – Länder.**
- 6. Traditionelle Argumente:**
 - Kompetenznormen decken nicht die Ausweitung der Mitgliedschaft in der GKV**
 - Kompetenzfrage vermeidet Würdigung sozialer Bedarfe**

V Einschränkung der Versicherungsfreiheit der Beamten (Art. 2, evtl. 33 V GG)

- 1. Die Vertrags- und Vorsorgefreiheit der Beamten wird durch die Öffnung der GKV nicht betroffen.**
- 2. Bei Wahlrechten ist Bindung an Wahl-Entscheidung (Hamburger Modell) gerechtfertigt**
- 3. Bei Neueinführung: Kein Wahlrecht für Bestandbeamte**

B IV. Grenzen aus Art. 33 Abs. 5 GG

- 1. Grundlage der Beihilfe ist Fürsorgepflicht (Art. 33 Abs. 5). BVerfG: Dienstherr kann diese Pflicht „über eine entsprechende Bemessung der Dienstbezüge, über Sachleistungen, Zuschüsse oder in sonst geeigneter Weise“ erfüllen**
- 2. Ein Wahlrecht stärkt eher die Unabhängigkeit der Beamten**
- 3. Wenn für eine sozial eher schwache Gruppe von Beamten das traditionelle System aus Beihilfe und PKV keine angemessene Absicherung gegen Krankheit bringt, ist Dienstherr aus Fürsorgepflicht plus Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet Versicherung in GKV zu unterstützen**

B. V Grundrechte der Privatversicherer

- 1. Bei den Modellen 1-4 wären Beeinträchtigungen der PKV Folgen eines Wahl- und Marktprozesses, vor den schützt das Grundrecht aus Art. 12 GG nicht.**
- 2. Modelle 1-3: allein beamtenrechtliche Regelung des Zugangs zur GKV. PKV nur mittelbar betroffen.
Testfrage: Kann der Gesetzgeber die Rechte der Beamten nur reformieren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen von Unternehmen an (Versicherungs-)Verträgen mit den Beamten?**
- 3. Differenzen in der Beurteilung der (leichten) Ausweitung der GKV im BVerfG 2004 und 2009**
- 4. Stufenmodell der Prüfung bei Eingriffen in die Berufsfreiheit: Liegt ein Eingriff in die Berufswahlfreiheit der PKV vor, an den hohe Anforderungen zu stellen sind?**